

Zürich, April 2018

Statuten

Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Schweizerische Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz der SGMG befindet sich am Arbeitsort einer der beiden Co-Präsidenten¹.
- Art. 2 Die SGMG ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 3 Die SGMG ist das offizielle Organ für sämtliche Belange der medizinischen Genetik in der Schweiz. Sie repräsentiert diese Spezialität bei den Dach-, resp. Standesorganisationen (FMH, FAMH). Namentlich ist sie verantwortlich für die Weiter- und Fortbildung der Fachärzte für Medizinische Genetik FMH und der Spezialisten für medizinisch-genetische Analytik FAMH. Ferner informiert sie die Ärzteschaft in Form von Fortbildungsveranstaltungen und die Allgemeinbevölkerung in Form von Öffentlichkeitsarbeit über das Dienstleistungsangebot der Medizinischen Genetik sowie über Möglichkeiten und Grenzen genetischer Untersuchungen und deren Bedeutung. Sie fördert Wissenschaft und Forschung in der Medizinischen Genetik und der Humangenetik.

Aktivitäten der SGMG

- Art. 4 **Weiterbildung FMH/FAMH:** Die SGMG erlässt Weiterbildungsrichtlinien und kontrolliert deren Einhaltung im Einklang mit den entsprechenden Dach- oder Standesorganisation (SIWF, FAMH). Gleichermassen ist sie verantwortlich für die Zulassung und Klassifikation der anerkannten Weiterbildungsstätte. Für die Prüfungen sind die von den Arbeitsgruppen FMH und FAMH gewählten Experten zuständig.
- Art. 5 **Fortbildung FMH/FAMH:** Die SGMG ist verantwortlich für die Organisation und Einhaltung des Fortbildungsprogramms der entsprechenden Dach- oder Standesorganisation (SIWF, FAMH).

¹ Der besseren Lesbarkeit halber wird nur die männliche Form benutzt.

- Art. 6 **Qualitätssicherung der genetisch-analytischen Dienstleistungen:** Die SGMG unterstützt das BAG und die QUALAB bei der Überwachung der geforderten Qualitätskontrollen auf dem Gebiet der medizinisch-genetischen Laboranalytik.
- Art. 7 **Qualitätssicherung im ärztlichen Bereich der medizinisch-genetischen Dienstleistungen:** Sie erstellt Richtlinien mit dem Ziel der Qualitätssicherung in den verschiedenen Dienstleistungen (genetische Diagnose, genetische Beratung, Einverständniserklärung usw.).
- Art. 8 **Tarifierung von medizinisch-genetischen Dienstleistungen:** Die SGMG vereinbart mit den zuständigen Organisationen verbindliche Tarifpositionen und Tarife für die ärztlichen (AL) und technischen Leistungen (TL).
- Art. 9 **Information und Öffentlichkeitsarbeit:** Die SGMG unterhält eine Website, welche über das Dienstleistungsangebot der medizinisch-genetischen Zentren und Labors in der Schweiz orientiert. Über die Website besteht ein Zugriff auf den offiziellen Veranstaltungskalender, Fortbildungsprogramme, Prüfungstermine, Nachschlagewerke.
- Art. 10 **Wissenschaftliche Sitzung:** Die SGMG organisiert mindestens einmal jährlich eine wissenschaftliche Sitzung. Diese Veranstaltungen werden im Turnus von einzelnen universitären medizinisch-genetischen Zentren und Labors organisiert und können mit Versammlungen anderer medizinischer oder naturwissenschaftlicher Gesellschaften verbunden werden.

Finanzielle Mittel

- Art. 11 Für die Erfüllung der Aufgaben stehen der SGMG folgende Mittel zur Verfügung:
- Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird
 - das Vereinsvermögen und dessen Zinsen
 - Spenden und Zuwendungen privater Herkunft (z.B. Sponsoring)
 - Zuwendungen der öffentlichen Hand

Mitgliederbeiträge / Haftung

- Art. 12 Die Beiträge der Mitglieder begrenzen sich ausdrücklich auf die Beträge, welche von der Generalversammlung festgesetzt wurden. Studierende können eine Mitgliedschaft zu einem reduzierten Betrag abschliessen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen. Verbindlichkeiten der SGMG müssen durch das Vereinsvermögen gedeckt werden.

Mitgliedschaft

Art. 13 Es werden vier Kategorien von Mitgliedschaft unterschieden:

a) Vollmitglieder:

- natürliche Personen mit Titel FMH oder FAMH für medizinische Genetik
- natürliche Personen in Weiterbildung für Titel FMH oder FAMH medizinische Genetik
- natürliche Personen mit abgeschlossenem Universitätsstudium und mit einer Ausbildung in medizinischer Genetik oder Humangenetik, die vom Vorstand anerkannt wird

Vollmitglieder haben ein uneingeschränktes Stimmrecht. Davon ausgenommen sind nur Entscheidungen, die spezifische Belange der FMH und/oder FAMH betreffen und für die nur die FMH und/oder FAMH Titelträger ein Wahlrecht haben.

b) Assoziierte Mitglieder: natürliche Personen mit direktem Fachbezug zur medizinischen Genetik (Ärzte, Wissenschaftler, Laboranten, Lehrkräfte, Sozialarbeiter, Studierende und Doktorierende usw.). Diese Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

c) Kollektivmitglieder: juristische Personen mit direktem Fachbezug zur medizinischen Genetik (Vertreter anderer medizinischer Fachgesellschaften, NGO, Behörden, usw.). Diese Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

d) Ehren- und Freimitglieder: natürliche oder juristische Personen, welche eine besondere Anerkennung verdienen. Diese Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Nur Vollmitglieder können in den Vorstand der Gesellschaft gewählt werden. Alle Mitglieder haben Zugang zu Aktivitäten und Publikationen der SGMG.

Art. 14 Der Eintritt in die SGMG erfolgt durch schriftliche Antrag und Aufnahmebeschluss durch den Vorstand. Es besteht kein Recht in irgendwelcher Weise auf Aufnahme.

Art. 15 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit Wirkung auf das Ende des Kalenderjahres
- b) mit dem Tod des Mitgliedes oder bei Kollektivmitgliedern mit der Auflösung der betreffenden juristischen Person
- c) wenn der Mitgliederjahresbeitrag nicht bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres eingezahlt wurde

Art. 16 Der Vorstand ist berechtigt, den Ausschluss eines Mitgliedes zu beschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen, schriftlich zuhänden eines Co-Präsidenten, anfechten. Die Generalversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes.

Organe

Art. 17 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 18 Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich einberufen. Sie findet normalerweise am Rande der wissenschaftlichen Sitzung statt. Der Termin wird mindestens 2 Monate im Voraus bekannt gegeben. Die Einladung hat in schriftlicher Form und mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Der Einladung sind die Traktanden beizulegen.

Art. 19 Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Eine solche ist überdies einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel der Vollmitglieder verlangt.

Art. 20 Anträge an den Vorstand müssen mindestens 1 Monat vor der Generalversammlung zuhänden eines Co-Präsidenten schriftlich eingereicht werden, damit sie auf die Traktandenliste gesetzt werden können. Ausschlaggebend für die Berücksichtigung des Antrages ist das Eingangsdatum.

Art. 21 Den Vorsitz in der Generalversammlung führen alternierend die Co-Präsidenten. Bei Abwesenheit der beiden Co-Präsidenten führt ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 22 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Wahl des Vorstandes, der Co-Präsidenten, des Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats sowie der Revisionsstelle auf die Dauer von 2 Jahren
- c) Beschlussfassung über die grundsätzliche Ausrichtung der SGMG
- d) Abnahme des Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung
- e) Beschlussfassung über das Budget des kommenden Geschäftsjahres
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern im Falle der Anfechtung des Vorstandescheides
- h) Änderungen der Statuten und Auflösung der SGMG

Die Generalversammlung ist zudem das Diskussionsforum der Gesellschaftsaktivitäten.

Art. 23 Jede statutenkonform einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In genereller Weise verfügen nur die Vollmitglieder über ein Stimmrecht. Davon ausgenommen ist die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, wo sämtlichen Mitgliedern das Stimmrecht zusteht. Zudem können alle Mitglieder Anträge stellen, die bei rechtzeitigem Eingang zu traktandieren sind.

Sofern stimmberechtigt, hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der vorsitzende Co-Präsident oder das Vorstandsmitglied, welches den Vorsitz der Generalversammlung führt.

Vorstand

Art. 24 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Eine paritätische Zusammensetzung von FMH- und FAMH-Titelträgern ist gewünscht. Der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirates ist Vorstandsmitglied. Eine Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist beliebig möglich.

Das Präsidium besteht aus zwei Co-Präsidenten, die gleichzeitig Vorsitzende der jeweiligen FMH- oder FAMH-Arbeitsgruppe sind.

Die anderen Mitglieder des Vorstandes sind verantwortlich für Sekretariat, Finanzen, Tarifwesen, Weiter- und Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Qualitätssicherung, Forschung und Wissenschaft sowie die Aktualisierung der Website. Die Verteilung der hier aufgelisteten Aufgaben erfolgt an der konstituierenden Vorstandssitzung.

Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand in Fragen der Wissenschaft und Forschung und organisiert die wissenschaftlichen Kongresse gemeinsam mit den lokalen Veranstaltern. Er besteht aus je einem Delegierten der universitären Institutionen. Der Vorsitzende wird von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand und seine Organe arbeiten, wenn finanziell zumutbar, ehrenamtlich. Reisespesen werden von der SGMG übernommen.

- Art. 25 Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse und Pflichten zu, die nicht der Generalversammlung zugewiesen sind, sowie solche, die von der Generalversammlung an ihn delegiert werden. Namentlich sind dies:
- das Ausführen der Beschlüsse der Generalversammlung
 - das Führen sämtlicher Geschäftstätigkeiten der SGMG
 - die Vertretung der SGMG nach aussen
 - die Organisation, Administration und Rechnungsführung sowie – bei Bedarf – den Erlass eines Organisationsreglements
 - die Delegation von Aufgaben an geschäftsführende Personen, die nicht Vereinsmitglied zu sein brauchen
 - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - die Erteilung von Ehren- und Freimitgliedschaften
- Art. 26 Damit Handlungen des Vorstandes Rechtsverbindlichkeit zukommt, bedarf es der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder (zu zweien).
- Art. 27 Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- Art. 28 Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder vorausgesetzt. In Konfliktfällen ist die Stimmabgabe des gesamten Vorstandes nötig.
- Art. 29 Der Vorstand delegiert die Organisation der wissenschaftlichen Sitzung an die universitären medizinisch-genetischen Zentren und Labors sowie an den wissenschaftlichen Beirat. Es kann ein Turnus vereinbart werden. Die Organisatoren geniessen eine grosse Autonomie und können die Veranstaltung interdisziplinär zusammen mit anderen Fachgesellschaften gestalten. Die Organisatoren halten den Vorstand über den Stand ihrer Vorbereitungsarbeiten sowie über das definitive Programm auf dem Laufenden.

Revisionsstelle

- Art. 30 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren eine Revisionsstelle, welche nicht aus Mitgliedern des Vereins bestehen muss und die nur aus einer Person bestehen kann.
- Art. 31 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und beantragt Decharge des Kassiers. Ihr steht ein jederzeitiges Recht zur Einsicht in die Bücher der SGMG zu.

Geschäftsjahr

Art. 32 Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Auflösung des Vereins

Art. 33 Die Auflösung der SGMG erfolgt in den gesetzlich vorgesehenen Gründen oder durch Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vollmitglieder.

Art. 34 Im Falle der Auflösung der SGMG entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des nach Begleichung sämtlicher Verpflichtungen verbleibenden Vereinsmögens.

Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13.04.2018 genehmigt und treten per diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die vom 01.12.2001. Bei übersetzungsbedingten Abweichungen zwischen den Texten ist die deutsche Fassung verbindlich.

Die Co-Präsidenten:



PD Dr. med. Siv Fokstuen
FMH-Verantwortliche der SGMG



Dr. Thomas von Känel
FAMH-Verantwortlicher der SGMG